

# RS OGH 2006/11/8 13Os98/06w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.2006

## Norm

StPO §281 Abs1 Z10

## Rechtssatz

Der Oberste Gerichtshof muss eine an sich berechtigte, zu Gunsten des Angeklagten ergriffene Subsumtionsrüge als unzulässig behandeln, wenn er angesichts der im Urteil getroffenen Feststellungen eine für diesen ungünstigere rechtliche Unterstellung vornehmen müsste (§ 288 Abs 2 Z 3 erster Satz StPO). Ist ein solches Ergebnis bei Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde noch nicht abzusehen, streitet der Zweifel zugunsten der Rechtsmittellegitimation, mit der notwendigen Folge, dass die Tatsacheninstanz eines nachfolgenden Rechtsganges auch zu einem derartigen Schritt befugt ist. (WK-StPO § 281 Rz 656)

## Entscheidungstexte

- 13 Os 98/06w

Entscheidungstext OGH 08.11.2006 13 Os 98/06w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121424

## Dokumentnummer

JJR\_20061108\_OGH0002\_0130OS00098\_06W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)